

WPK und Zertifizierung gemäss SN EN 16034 AVCP 1 in der Schweiz

Bei der gemeinsamen Informationsveranstaltung des BBL und der VKF ZIP AG am Montag, 3. September 2018 wurde über Massnahmen betreffend Fremdüberwachung für Hersteller von Brandschutztüren (CH System) informiert.

Information des BBL (Bundesamt für Bauten und Logistik)

Die Präsentation weist lediglich Informationscharakter auf, verbindlich sind die gesetzlichen Bestimmungen. Das BBL übernimmt keine Gewähr für die bereitgestellten Informationen.

2 Möglichkeiten der Zertifizierung wurden als Beispiel ausgeführt:

- A. Systemgeber als Hersteller
- B. Output-orientierte Zertifizierung

Es wurde darauf hingewiesen, dass nach Absprache mit der Zertifizierungsstelle auch andere Varianten möglich sein können.

A Systemgeber als Hersteller:

Der **Systemgeber** entwickelt eine Brandschutztüre und meldet die Türe bei einer Zertifizierungsstelle (Notified Body) zur Zertifizierung an.

Die Türe wird nach SN EN 1634-1 geprüft (type testing, TT) und die WPK des **Systemgebers** wird durch eine Zertifizierungsstelle (Notified Body) anhand einer Erstinspektion inspiziert, genehmigt und mittels jährlichen Audits überprüft. Danach erfolgt die Zertifizierung der Türe nach SN EN 16034 und der zugehörigen Produktnorm (z.B. 14351-1) durch die Zertifizierungsstelle (Notified Body).

Der **Systemgeber** schliesst mit dem **Systemnehmer** einen Lizenzvertrag, worin sich der **Systemnehmer** verpflichtet, die Vorgaben des **Systemgebers** einzuhalten.

Die vom **Systemgeber** vorgegeben WPK wird vom **Systemnehmer** übernommen und durch den **Systemgeber** kontrolliert.

Die Zertifizierungsstelle (Notified Body) wird mittels Stichprobenkontrolle die **Systemnehmer** überprüfen.

Der **Systemnehmer** stellt die Türen gemäss den Vorgaben des **Systemgebers** von A bis Z her, je nach Fertigungstiefe können auch Teile durch den **Systemgeber** produziert werden.

Die Leistungserklärung wird durch den **Systemgeber**, der als Hersteller auftritt, erstellt und unterzeichnet.

Der **Systemnehmer** bringt die Brandschutztür mit der Leistungserklärung und den weiteren Dokumenten in Verkehr.

Der Systemgeber als Hersteller trägt sämtliche Herstellerpflichten nach Gesetz und damit die Verantwortung für das Produkt.

B Output-orientierte Zertifizierung

Der Systemgeber stellt keine Teile der Brandschutztüre her.

Der **Systemgeber** entwickelt eine Brandschutztüre und prüft sie nach SN EN 1634-1 (type testing, TT).

Der **Systemgeber** schliesst mit dem **Systemnehmer** einen Lizenzvertrag, worin sich der **Systemnehmer** verpflichtet, die Vorgaben des **Systemgeber** einzuhalten.

Die vom **Systemgeber** vorgegeben WPK, inklusive Montageanweisung und die Nachweise und Berichte der Prüfungen werden vom **Systemnehmer** übernommen.

Der **Systemnehmer** meldet die Türe bei einer Zertifizierungsstelle (Notified Body) zur Zertifizierung an. Die Berichte der Typprüfung (type testing, TT) und die WPK des **Systemnehmers** werden durch eine Zertifizierungsstelle (Notified Body) anhand einer Erstinspektion inspiziert und mittels jährlichen Audits überprüft. Danach erfolgt die Zertifizierung der Türe nach SN EN 16034 und der zugehörigen Produktnorm (z.B 14351-1) durch die Zertifizierungsstelle (Notified Body).

In der Schweiz wird die Inspektion der WPK des **Systemnehmers** durch die Zertifizierungsstelle VKF ZIP (Notified Body) abgestuft nach der Produktion der Anzahl Brandschutztüren pro Jahr durchgeführt:

Bis 50 Brandschutztüren pro Jahr: Erstinspektion mittels ausfüllen der Checkliste. Laufende Überwachung ebenfalls durch Ausfüllen der Checkliste. Überprüfung der Checklisten durch die Zertifizierungsstelle.

Zwischen 50 und 250 Brandschutztüren pro Jahr: Erstinspektion und jährliche Inspektion der WPK mit der Checkliste.

Über 250 Brandschutztüren pro Jahr: Erstinspektion des Werkes, der Produktionsanlagen und der WPK mit Checkliste. Jährliche Inspektion der WPK des einzelnen Herstellers/Systemnehmers.

Die Leistungserklärung wird durch den **Systemnehmer**, der als Hersteller auftritt, erstellt und unterzeichnet.

Der **Systemnehmer** bringt die Brandschutztür mit der Leistungserklärung und den weiteren Dokumenten in Verkehr.

Der Systemnehmer als Hersteller trägt sämtliche Herstellerpflichten nach Gesetz und damit die Verantwortung für das Produkt.

Diese beiden Systeme finden ihre Anwendung nur bei Brandschutztüren in der Schweiz.

Gemäss Produktnorm SN EN 14351-1 Fenster und Aussentüren, sowie in der kommenden SN EN 14351-2 Innentüren, sind auch Fluchtwegtüren im System der Konformitätsbescheinigung nach den AVCP 1 eingestuft.

Das heisst, bei Firmen, die solche Türen in Verkehr bringen, muss die WPK durch eine Zertifizierungsstelle (Notified Body) anhand einer Erstinspektion zertifiziert und mittels jährlichen Audits überprüft werden.

Für dessen Umsetzung, ist dem VST derzeit keine Schweizer Lösung wie im Brandschutz bekannt.